

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN R+S GROUP
Einstellige Nummerierungen werden nachfolgend „Ziffern“, die dahinter folgenden, werden „Nummern“ genannt.
Nummerierung 2.3 ist daher Ziffer 2, Nummer 3

1. Vertragsbestandteile

- 1.1 Vertragsbestandteile sind die im Verhandlungsprotokoll festgelegten Unterlagen und Bestimmungen in der dort angegebenen Reihenfolge.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AN in seinem Angebot auf sie Bezug genommen hat, es sei denn, der AG hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für sonstige Liefer- und Leistungsbedingungen, welche der AN vor Abschluss dieses Vertrages mitgeteilt hat.
- ## 2. Leistungsumfang, Änderungen des Bauvertrages
- 2.1 Die Vertragsleistung umfasst alle Leistungen und Lieferungen die, auch wenn sie in der Bau- und Ausstattungsbeschreibung und in den Vertragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig beschrieben sind, zur fachgerechten, mangelfreien und funktionsfähigen Erstellung der Leistung und zur Herbeiführung des vollen werkvertraglichen Erfolges erforderlich und/oder nach der Verkehrssitte üblich sind. Auch diese Leistungen sind in einer den beschriebenen Leistungen entsprechender Qualität auszuführen. Die geschuldete Leistung ist anhand der unter Ziffer 1 genannten Vertragsbestandteile, die sich ergänzen und bei der Auslegung als gleichwertig zu betrachten sind, zu ermitteln.
- 2.2 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für diesbezügliche Nachträge einschließlich gewährter Skonti, Rabatte oder Nachlässe. Sofern vom AN auf die Auftragssumme Nachlässe gewährt wurden, sind diese auch bei der Berechnung der Vergütung für nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden oder für die Vergütung für einen geänderten Bauentwurf zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 S.1 VOB/B).
- 2.3 Der AN hat bei Streitigkeiten über Art und Umfang der geschuldeten Leistung, die Höhe der Vergütung und bei fehlender vorheriger Vereinbarung der Vergütung für eine nicht vorgesehene oder zusätzliche Leistung kein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht.
- 2.4 Ist in der Ausschreibung für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlposition (Alternativposition) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfsposition (Eventualposition) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die beschriebene Leistung nach Aufforderung des AG auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen hat der AN rechtzeitig beim AG abzurufen.
- 2.5 Die Ausführung der beauftragten Leistung hat seitens des AN völlig in eigener Verantwortung zu erfolgen. Ihm allein obliegt die Koordination, Anleitung, Führung und Einplanung der von Ihm hierzu eingesetzten Mitarbeiter. Die Bau- und Projektleiter des AG vor Ort, haben die Anweisung keinerlei Koordination, Anleitung etc. betreffend seine Mitarbeiter auszuführen. Der AN hat daher selbst dafür zu sorgen, dass entsprechende leitende Mitarbeiter (Bauleiter, Obermonteur) vor Ort sind, die seine Mitarbeiter führen.
- 2.6 Ebenfalls hat der AN selbst dafür zu sorgen, dass Ihm die für die Ausführung der beauftragten Leistung notwendigen Werkzeuge und Materialien rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- 2.7 Stellt der AG das Material und liefert es selbst oder durch einen Lieferanten an, ist der AN verpflichtet, die Materialien gegen schriftliche Bestätigung in Empfang zu nehmen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Entspricht ein Teil der Lieferungen nicht den Bestellungen, so muss der AN dies dem AG unverzüglich mitteilen. Schäden an der Umverpackung sind innerhalb von 24 Stunden dem AG mitzuteilen. Materialengpässe, die den AN daran hindern könnten, seine Leistung vertragsgemäß zu erbringen, hat er gegenüber dem AG rechtzeitig anzuzeigen. Mit Übergabe der Materialien an den AN trägt dieser die Gefahr des zufälligen Untergangs.
- 2.8 Bei reinen Montageleistungen (Stellung des Materials durch den AG) muss das Standardmaterial 5 Werktage im Voraus schriftlich beim Bauleiter angefordert werden. Der Bedarf an Sonderbestellungen (z.B. Leuchten, Verteilungen, Elektronikmodule etc.) ist dem Bauleiter mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.
- 2.9 Der AN hat die ihm ausgehändigten Ausführungsunterlagen zu überprüfen. Angegebene Maße sind mit den örtlichen Baumaßen zu vergleichen. Stellt der AN Unstimmigkeiten fest, hat er den AG unverzüglich darauf hinzuweisen. Der AN hat mit dem Angebot verbindliche Einbau- und Aussparungspläne, Maß- und Datenblätter der Antriebe mit Angaben der elektrischen Leistungen, Drehzahlen, Nennströme, Klemmenanschlusspläne usw. einzureichen.

- 2.10 Der AN ist verpflichtet, seine Leistung reproduzierbar zu belegen, insbesondere Messprotokolle und Bestandsunterlagen zu erstellen.
- 2.11 Sofern der AG Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen wünscht, hat der AN unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen unentgeltlich ein schriftliches, prüfbar bepreistes Angebot vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung oder Kostenersparnis die Änderungswünsche führen und welche Auswirkungen sie auf den Bauablauf haben werden. Die Kosten für die Nachtragerstellung kann der AN nicht erstattet verlangen.
- 2.12 Der Preis für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Urkalkulation des AN zu vereinbaren. Dabei ist ggf. auch ein vereinbarter prozentualer Pauschalnachlass zu berücksichtigen. Der AN hat hierzu seine Urkalkulation offen zu legen.
- 2.13 Wenn der AN durch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und Ausführungstermine nicht spätestens bei Vorlage seines Nachtragsangebots mitteilt, ist eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit aufgrund der Leistungsänderung oder der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.
- 2.14 Der AG behält sich vor, auf einen Teil der im Gesamtauftragswert enthaltenen Lieferungen und Leistungen zu verzichten. Ansprüche hieraus stehen dem AN nicht zu.
- ## 3. Ausführungsunterlagen
- Die Werk- und Montageplanung für Leistungen des AN sind von diesem rechtzeitig, aber - sofern nicht im Verhandlungsprotokoll Abweichendes vereinbart ist - spätestens 21 Werktage vor dem geplanten Ausführungsbeginn der jeweiligen Teilleistung dem AG zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Dies gilt insbesondere bzgl. der bauseitig erforderlichen Vor- und Nachleistungen (z.B. Aussparungen, Schlitze, Befestigungen und Unterkonstruktionen). Bei dem AG durch schuldhaft falsche oder verspätete Übermittlung von Unterlagen oder Bauangaben des AN entstandene Mehrkosten hat der AN zu tragen.
- ## 4. Weitere Leistungspflichten des AN
- 4.1 Folgende Leistungen und Pflichten sind mit der vereinbarten Vergütung mitabgegolten:
- (a) Der AN übernimmt bis zur Abnahme die Verkehrssicherungspflicht für die Baustelle und hat damit insbesondere vor, während oder nach Durchführung der erforderlichen Arbeiten sowie in den Arbeitspausen dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Abschränkungen, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Warntafeln, Brandverhütungsmaßnahmen und die Sturmsicherung aller Gegenstände ordnungsgemäß installiert sowie die benutzten Baumaschinen, elektrischen Geräten, Leitungen usw. ordnungsgemäß gesichert sind. Der AN stellt den AG insoweit von Zahlung auf Geld gerichteter Ansprüche Dritter (insbesondere Schadensersatzansprüche), die im Zusammenhang mit seinen Leistungen oder Lieferungen gestellt werden, frei.
- (b) Alle erforderlichen Maßnahmen und insbesondere die Besonderen Leistungen gem. VOB/C zum Schutz seiner Leistung und Lieferungen gegen Wasser-, Wetter-, Frost-, Sturm-, und Winterschäden sowie gegen Beschädigung, Korrosion und Verschmutzung hat der AN bis zur Abnahme ohne gesonderte Vergütung zu treffen. Ebenso obliegen ihm ohne gesonderte Vergütung die Baubeheizung und die Entfernung von Schnee und Eis, soweit dies zur ordnungsgemäßen, termingerechten Ausführung seiner Leistung erforderlich ist.
- (c) Der AN hat Leitungen im Erdreich und in vorhandenen Bauteilen festzustellen und - soweit erforderlich - zu schützen, bevor er seine Arbeiten vornimmt. Die Übergabe von Bestandsplänen durch den AG entbindet den AN nicht von dieser Verpflichtung.
- (d) Der AN hat ein Bautagebuch nach den Vorgaben des AG zu führen und dem AG täglich eine Durchschrift zu übergeben. Die Berichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Bauausführung und Abrechnung von Bedeutung sind.
- (e) Muster und Proben von allen Werkstoffen und Einrichtungsgegenständen sind dem AG so rechtzeitig zur Bemusterung bzw. Genehmigung vorzulegen und Probemontagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die vereinbarte Bauzeit hierdurch nicht verzögert wird. Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, wird der AG dem AN seine Entscheidung jeweils spätestens innerhalb von 12 Werktagen nach der Vorlage/dem Bemusterungstermin mitteilen. Vom AG genehmigte Proben oder Muster sind bis zur Abnahme vorzuhalten.

- (f) Erforderliche Baustoffprüfungen hat der AN nach Aufforderung des AG durch staatlich anerkannte Prüfstellen durchführen zu lassen, wobei die Entscheidung der Prüfstelle für ihn verbindlich ist. Er darf nur Baustoffe und -verfahren anwenden, für die eine ordnungsgemäße Zulassung vorliegt.
- (g) Der AN erstellt jeweils unverzüglich, jedenfalls aber vor Ausführungsbeginn schriftlich prüfbare Angebote für nicht vorgesehene oder zusätzliche Leistungen oder infolge Änderung des Bauentwurfs erforderliche Leistungen.
- 5. Nachunternehmereinsatz**
- 5.1 Der AN darf Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an Nachunternehmer übertragen.
- 5.2 Der AN tritt seine Erfüllungs- und Mängelansprüche, die ihm gegen von ihm eventuell beauftragte Nachunternehmer und Lieferanten zustehen, sicherheitshalber an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Die Abtretung erfasst auch ggf. bestehende oder künftige Sicherheiten. Die Ansprüche des AG gegen den AN werden durch die Abtretung nicht berührt. Auf Verlangen wird der AN die Abtretung in gesonderter Urkunde bestätigen. Der AG ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen, wenn der AN mit der Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Ansprüche gegenüber dem AG in Verzug ist, die entsprechenden vertraglichen Ansprüche des AG gegenüber dem AN nicht mehr bestehen und/oder über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG Auskünfte über die eingesetzten Nachunternehmer und Lieferanten und die mit diesen abgeschlossenen Verträge zu erteilen und dem AG Kopien von Unterlagen zu übergeben, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des AG erforderlich ist und berechtigten Interessen des AN oder des Nachunternehmers bzw. Lieferanten nicht widerspricht oder der Geheimhaltung unterliegt.
- 6. Ausführungsfristen/Vertragstermine**
- 6.1 Vertragstermine sind der Fertigstellungstermin und die ausdrücklich als Vertragstermine bezeichneten Zwischentermine.
- 6.2 Verschieben sich die Vertragstermine (auch durch ein Vertretenmüssen des AG), so verschieben sich, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, die übrigen Vertragsfristen um jeweils dieselbe Zahl von Werktagen, um die sich die neuen Vertragstermine gegenüber dem ursprünglichen Termin verschieben, außer der AN weist nach, dass er dadurch unbillig belastet wird.
- 6.3 Eine vereinbarte Vertragsstrafe findet auch auf die nach vorstehender Regelung oder aufgrund Behinderungen neu berechneten Vertragstermine Anwendung, es sei denn, der Bauablauf wird durch die Änderungen so umfassend geändert, dass dem AN das Festhalten an der Vertragsstrafenvereinbarung nach billigem Ermessen nicht mehr zumutbar ist.
- 6.4 Die Baustelle ist entsprechend den vereinbarten Vertragsfristen kontinuierlich mit ausreichend Personal zu besetzen und der Baufortschritt ist angemessen zu fördern. Der AN hat täglich bei Arbeitsbeginn die Anzahl und die Namen seiner Mitarbeiter schriftlich beim AG anzumelden. Der AG kann die Entfernung von Mitarbeitern des AN von der Baustelle verlangen, wenn diese als persönlich und/oder fachlich ungeeignet erscheinen.
- 6.5 Der AG ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine aufgrund Verschulden des AN, nach Setzen einer den Umständen angemessenen Nachfrist, auch ohne vorherige Kündigung berechtigt, die Arbeiten mit welchen sich der AN in Verzug befindet, selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
- 7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**
- 7.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes dafür Sorge tragen, dass der AG jeweils schriftlich über alle Informationen bezüglich des geplanten Bauablaufes des AN verfügt, um Vor-, Neben- und Nachunternehmer rechtzeitig und ausreichend unterrichten und koordinieren zu können.
- 7.2 Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich sowohl gegenüber dem AG, als auch gegenüber der Objektüberwachung des AG anzuzeigen. Auf eine etwaige Offenkundigkeit der Behinderungen kann der AN sich nicht berufen.
- 8. Kündigung**
- 8.1 Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den Bestimmungen des BGB und der VOB/B
- 8.2 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AG liegt insbesondere dann vor, wenn der AN
- (a) ohne berechtigten Grund die Arbeiten nicht aufnimmt oder unterbricht,
- (b) die Baustelle nicht mit ausreichend Personal besetzt,
- (c) die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine nicht einhält,
- (d) es unterlässt, einer berechtigten Weisung des AG nachzukommen oder
- (e) nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt
- und ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der AN nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat.
- 8.3 Der AG ist darüber hinaus zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Bauherr die Arbeiten ganz oder teilweise einstellt oder einstellen lässt und/oder er die Grundlagen des zwischen ihm und dem AG bestehenden Vertrages wesentlich ändert.
- 8.4 Eine Teilkündigung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 VOB/B muss sich nicht auf das Gewerk insgesamt richten, sondern kann auch räumlich oder technisch gegenüber den nicht gekündigten Leistungen abgrenzbare Teilleistungen begrenzt werden.
- 8.5 Der AN ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung und Schlussabnahme der Leistung erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben.
- 8.6 Eine Kündigung hat zu Ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.
- 8.7 Macht der AG von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der tatsächlich bis zum Kündigungszeitpunkt ausgeführten Leistungen, soweit diese für die Fortführung der Arbeiten verwendet werden können. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
- 9. Gefahrtragung**
- 9.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 Abs. 1 BGB.
- 9.2 Technische Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme und zum Abschluss der hinreichenden Einweisung des vom AG zu benennenden Bedienpersonals (mindestens zwei Einweisungstermine) vom AN eigenverantwortlich zu betreiben.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt entgegen § 13 Abs. 4 VOB/B für alle Leistungen, Werke und Anlagen fünf Jahre.
- 10.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B mit der Maßgabe, dass nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen nicht die Regelfristen, sondern die vereinbarten Fristen neu zu laufen beginnen.
- 10.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Werkvertragsrecht einschließlich Verjährungsfristen auch auf solche Leistungen des AN Anwendung findet, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, auch wenn auf diese genannten Leistungen Kaufvertragsrecht Anwendung finden würde.
- 11. Haftpflichtversicherung**
- 11.1 Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und sämtliche Vermögensschäden in Höhe von jeweils mindestens € 5 Mio. abzuschließen und sie während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Der AN hat das Bestehen des Deckungsschutzes während der Bauzeit, auf Aufforderung des AG, nachzuweisen.
- 11.2 Weist der AN den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nach oder stellt sich heraus, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise nicht entsprechend den vorstehenden Regelungen abgeschlossen wurde und die Abweichung wesentlich ist, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder alternativ auf Kosten des AN entsprechende Versicherungen abschließen.
- 11.3 Der Nachweis des vertragsgemäßen Versicherungsschutzes ist zudem Voraussetzung für die Fälligkeit jeder Vergütung aus diesem Vertragsverhältnis.
- 12. Vertragsstrafe**
- 12.1 Gerät der AN mit einem Endfertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Arbeitstag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen.

- 12.2 Gerät der AN mit einem Zwischentermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettosumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin erbrachten Leistungen entspricht, zu zahlen.
- 12.3 Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Endfertigstellungstermin angerechnet.
- 12.4 Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.
- 12.5 Der AG kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.
- 12.6 Die Summe aller Vertragsstrafen ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Netto-Auftragssumme. Überschreitet der AN lediglich vereinbarte Zwischentermine, wird der Endfertigstellungstermin jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe 3 % der Netto-Auftragssumme.
- 13. Abnahme**
- 13.1 Die Leistungen des AN werden nach vollständiger Fertigstellung förmlich abgenommen. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Auch eventuelle Teilabnahmen erfolgen förmlich.
- 13.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und diesen zur förmlichen Abnahme einzuladen.
- 13.3 Die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten gem. § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 VOB/B erfolgt ebenfalls förmlich. Bei jeder Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- 13.4 Der AN dokumentiert die Teile der Leistungen, die durch die weitere Ausführung (auch durch andere Gewerke) der Prüfung und Feststellung bei der Endabnahme entzogen werden, rechtzeitig durch eine aussagekräftige Fotodokumentation. Dem AG bleibt vorbehalten eine Zustandfeststellung gemeinsam mit dem AN zu verlangen.
- 13.5 § 641 Abs. 2 BGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 13.6 Der AG kann Mängel auch vor Abnahme auf Kosten des AN beseitigen lassen, wenn der AN vom AG angezeigte Mängel trotz angemessener Nachfristsetzung nicht beseitigt. Einer (Teil-) Kündigung bedarf es hierzu nicht.
- 13.7 Spätestens bei der Abnahme hat der AN dem AG, sämtliche hierfür notwendigen Unterlagen insbesondere
- o Massenberechnungen, kumuliert
 - o Handrevidierte Bestandsunterlagen
 - o Revisionszeichnungen auf EDV-Datenträger
 - o Revisionszeichnungen schwarz/weiß angelegt
 - o Nachweise von notwendigen behördlichen Abnahmen
- zu übergeben.
- 14. Abrechnung**
15. Die Schlussrechnung ist nach vollständiger und im Wesentlichen mangelfreier Fertigstellung in 3-facher Ausfertigung mit allen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Massenaufstellungen) beim AG einzureichen. Abschlagszahlungen sind aufzuführen und zu kumulieren. Die Abschlagsrechnungen sind kumuliert nach Bauabschnitten und dem Leistungsstand, auf Basis der bestätigten Massen, der Einheitspreise sowie unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Kostenbeteiligungen zu erstellen.
- 16. Stundenlohnarbeiten**
- 16.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich angeordnet wurden. Stundenlohnnachweise sind der Bauleitung des AG zur Prüfung vorzulegen.
- 16.2 Der AG vergütet jeweils nur den Stundensatz desjenigen, dessen Qualifikation für die ausgeführten Stundenlohnarbeiten erforderlich wäre. Auf Verlangen des AG hat der AN Qualifikationsnachweise des eingesetzten und abgerechneten Personals vorzulegen. Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet.
- 16.3 Zuschläge für Überstunden und Nachtarbeit werden vom AG nur bezahlt, wenn die Überstunden oder Nachtarbeit vom AG ausdrücklich schriftlich angeordnet wurden und der AN die Höhe der Zuschläge dem AG vorher mitgeteilt hatte.
- 17. Zahlungen**
- 17.1 Abschlagszahlungen erfolgen, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden, auf Basis von prüfbaren Abschlagsrechnungen binnen 24 Werktagen.
- 17.2 Die Schlussrechnungsprüfung und Schlusszahlung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.
- 17.3 Eine Abtretung der dem AN aus dem Bauvertrag zustehenden Forderungen an Dritte, ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des AG nicht zulässig. Die Einwilligung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 18. Sicherheitsleistungen**
- 18.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung werden 10 % der Bruttogesamtauftragssumme vereinbart. Der AG ist berechtigt die Sicherheit von den Abschlagszahlungen einzubehalten bis die vorstehende Sicherheitshöhe erreicht ist, maximal jedoch 10% der jeweiligen Brutto-Rechnungssumme.
- Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelrechte vor Abnahme, Vertragsstrafe und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- Für die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.
- 18.2 Als Sicherheit für die Mängelrechte des AG nach Abnahme (Gewährleistungssicherheit) werden 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme vereinbart. Diese darf der AG von der Bruttoschlussrechnungssumme einbehalten.
- Die Sicherheit für Mängelrechte nach Abnahme erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche des AG nach Abnahme einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- Die Sicherheit für Mängelrechte ist abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Die übrigen Regelungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B bleiben unberührt.
- 18.3 Sofern Rechnungen ohne Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG gestellt werden, bleibt die Umsatzsteuer bei der Berechnung der Sicherheitsleistung außer Betracht und es ist die Nettoschlussrechnungssumme maßgeblich.
- 18.4 Ein als Sicherheit vom AG einbehaltener Betrag kann, soweit die Sicherheitsleistung noch nicht verwertet ist, vom AN durch selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft abgelöst werden.
- 18.5 Das Recht des AN zum Austausch der hingegebenen Bürgschaft nach § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.
- 18.6 Der Bürge muss ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach Wahl des AG das Bauvorhaben oder der Sitz des AG ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.
- 18.7 Die vorgenannten Vertragserfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten dienen auch der Absicherung von Rückgriffsansprüchen des AG gegen den AN aufgrund einer Inanspruchnahme des AG bei Verstößen des AN gegen § 14 AEntG (Zahlung des Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer und Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien), § 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV (Abführung der Sozialversicherungsbeiträge) und § 150 Abs. 3 SGB VII (Abführung der Beiträge für die Bauberufsgenossenschaft), einschließlich der Zinsen und auf Rückzahlung von Überzahlungen.
- 19. Zusicherungen, Verpflichtungen des AN**
- 19.1 Der AN versichert, dass der von ihm eingesetzte Fachbauleiter regelmäßig auf der Baustelle anwesend sein wird. Er stellt sicher, dass der Fachbauleiter der deutschen Sprache mächtig ist. Der AN verpflichtet sich dem AG eine deutsche Fest- oder Mobilnetznummer zu nennen unter welcher, zu den üblichen Geschäftszeiten, ein kompetenter Ansprechpartner des AN erreichbar ist.
- 19.2 Sollte der Fachbauleiter nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig sein und sorgt der AN nicht innerhalb einer ihm hierfür vom AG gesetzten angemessenen Frist dafür, dass eine uneingeschränkte Kommunikation in deutscher Sprache mit dem Fachbauleiter möglich ist, so ist der AG berechtigt, den Werkvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn erkennbar ist, dass hierdurch der Bauablauf nicht unwesentlich gestört wird.

20. Mindestlohngesetz/Arbeitnehmerentsendegesetz/**Freistellung von Ansprüchen**

- 20.1 Der AN sichert dem AG zu, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes sowie des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) in seiner jeweils gültigen Fassung eigenverantwortlich einzuhalten. Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass auch die von ihm, mit der Ausführung der hier vertraglich vereinbarten Leistung beauftragten Subunternehmer, dies tun und hat diese ebenfalls entsprechend vertraglich zu verpflichten. Zum Nachweis hat der AN erstmalig 6 Wochen nach Beginn der Arbeiten nachzuweisen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Subunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten haben. Dazu hat jeder von ihm oder einem seiner Subunternehmer auf der Baustelle eingesetzte Arbeitnehmer schriftlich zu erklären, dass er seit dem Beginn der Arbeiten den Mindestlohn erhalten hat. Weigert sich der Arbeitnehmer die Erklärung abzugeben, hat der AN durch geeignete andere Dokumente die Zahlung des Mindestlohnes nachzuweisen. Der AG kann nach billigem Ermessen in regelmäßigen Abständen den erneuten Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes verlangen. Der AG hat hierzu das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (gegebenenfalls unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers), in Lohn- und Gehaltslisten des AN Einsicht zu nehmen.
- 20.2 Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des AN oder einem seiner Subunternehmer gegen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Beiträge zu den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG) sowie dem SGB IV und SGB VII aus der Bürgenhaftung gemäß vorstehender Vorschriften gegen den AG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.
- 20.3 Desweiteren steht dem AG im Fall, dass der Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht oder in nicht unerheblichem Umfang nicht vollständig erbracht wird oder feststeht, dass der AN oder ein Subunternehmer den Mindestlohn nicht bezahlt hat, ein Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu.
- 20.4 Daneben kann der AG, zur Absicherung der oben dargestellten Freistellungsansprüche, einen angemessenen Betrag von fälligen Zahlungsansprüchen des AN einbehalten.
- 20.5 Der AN versichert, dass die zu erbringenden Leistungen den GUV, TÜV und VDE-Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
- 20.6 Der AN sichert zu, nur Arbeitnehmer mit gültiger Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis für das Gebiet BRD einzusetzen.
- 20.7 Der AN versichert, dass alle von ihm eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert sind.
- 20.8 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis, Sozialversicherungs-Ersatzausweis bzw. die Arbeitserlaubnis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild mit sich führen. Der AG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelung zu kontrollieren; dazu kann er den AN auffordern, die entsprechenden Ausweise einzusammeln und ihm vorzulegen.
Unberührt bleibt das Recht des AG, die Ausweise stichprobenweise, unmittelbar bei den Mitarbeitern des AN zu kontrollieren.
- 20.9 Die eingesetzten Arbeitnehmer des AN und seiner Subunternehmer sind regelmäßig in Arbeitssicherheit zu unterweisen. Ein aktueller Unterweisungsnachweis muss auf Anforderung des AG vorgelegt werden.
- 20.10 Die eingesetzten Arbeitnehmer des AN und seiner Subunternehmer sind mit den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zu versehen und zum konsequenten Tragen zu verpflichten.
- 20.11 Nicht unerhebliche und/oder trotz Abmahnung wiederholte Verletzungen der vorgenannten vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen berechtigten den AG, den Werkvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 21. Nutzungs- und Verwertungsrechte/Urheberrecht**
- 21.1 Der AN räumt dem AN das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte, räumlich unbegrenzte und zeitlich unbefristete Recht ein, alle Plan- und sonstigen Ausführungsunterlagen und vom AN erbrachten Leistungen ganz oder teilweise zu nutzen, zu bearbeiten und zu verwerten. Dieses Recht schließt auch das Recht zum Abbruch des Bauwerks und das Nachbau- bzw. das Wiederaufbaurecht im Falle der Zerstörung ein.

21.2 Das Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrecht umfasst das Recht des AN, ohne Mitwirkung des AN die erstellten Pläne und Unterlagen zu nutzen, zu bearbeiten, zu ändern, zu verwerten, zu vermarkten, umzugestalten, fortlaufend zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

21.3 Sollten Planungs- oder sonstige Ausführungsunterlagen bzw. ein Werk des AN Urheberrechtsschutz genießen, so gelten die Regelungen in vorstehender Nummer 1 und 2 dieser Ziffer entsprechend. Etwasige Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt und sind vom AG bei der Umsetzung seiner Nutzungs-, Bearbeitungs- und Änderungsrechte angemessen im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen. Bei ganz erheblichen wirtschaftlichen Gründen oder Erfordernissen auf Seiten des AG tritt ein etwaiges Urheberpersönlichkeitsrecht des AN im Rahmen dieser Interessenabwägung jedoch zurück.

21.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig beendet, gekündigt oder der Vertrag sonst wie beendet bzw. rückabgewickelt wird. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, Pläne und Unterlagen des AN ohne Mitwirkung des AN zu übernehmen, zu ändern und zu verwerten.

22. Streitigkeiten

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - sofern der AN Kaufmann ist - der Sitz des AGs.

23. Bauabzugssteuer

Der AN verpflichtet sich spätestens binnen 3 Tagen nach Vertragsabschluss eine gültige Freistellungsbescheinigung im Sinne 48 b ff. EStG dem AG vorzulegen. Die Freistellungsbescheinigung ist, falls sie vom Finanzamt auftragsbezogen erteilt wurde, dem AG im Original zu übergeben. Ist die Freistellungsbescheinigung nicht auftragsbezogen erteilt worden, genügt die Vorlage einer Fotokopie der Bescheinigung. Legt der AN eine solche Bescheinigung nicht vor, ist der AG berechtigt, 15 % einer jeden Zahlung oder Abschlagszahlung einzubehalten.

24. Sonstige Vereinbarungen

24.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

24.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger ausländischer Rechtsordnungen

24.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine andere vereinbart werden, die unter Berücksichtigung des im Übrigen unveränderten Vertragsinhaltes der ursprünglich beabsichtigten Regelung und dem wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Beteiligten sind verpflichtet, am Zustandekommen einer solchen Bestimmung mitzuwirken. Dasselbe soll auch dann gelten, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

25. Haftung des AG

Der AG haftet dem AN für Schäden, die durch seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, wie folgt:

- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt
- Bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf 50.000,- €
- Der AG haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit jedoch nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, vertragliche Ansprüche Dritter, entgangene Nutzungen, Verlust von Daten und Informationen, vergebliche Aufwendungen, Finanzierungsaufwendungen sowie sonstige Vermögens- und Folgeschäden.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Pflichten, bei Garantien, bei der Verletzung von Rechten Dritter, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtenverletzung des AG oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AG beruhen und ebenfalls nicht bei Schäden, für die eine Versicherung des AG besteht, soweit diese eintritt. Sie gelten auch nicht bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, welche die Abwicklung des Vertrages erst ermöglichen.